

180.11

Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden

(Änderung vom 17. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 8. Juli 2009 wird wie folgt geändert:

c. Verteilung der
Kostenbeiträge
(§ 21 KiG)

§ 22. Abs. 1 unverändert.

² Die Anteile werden nach der Anzahl Mitglieder der anspruchsberechtigten Körperschaften bemessen. Massgebend ist die Zahl der Personen, die gemäss § 1 der Finanzausgleichsverordnung vom 17. August 2011¹ zum Einwohnerbestand einer Gemeinde gehören und deren Zugehörigkeit zur betreffenden Körperschaft am Stichtag in den Einwohnerregistern erfasst ist.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft ([ABI 2011, 2425](#)).

¹ [LS 132.11.](#)